

F. K. 46

12

Vf.
3645

GENERAL- ACCIS-Ordnung

über

Die Handlung / Manufacturen
und Handwerker auff denen
Dörffern,

Des

Chur-Sürstenthums Sachsen

und

sämtlicher Lande.

Anno 1705.

DRESDEN,

Mit besonderer Königl. Freyheit,
Drucks Johann Kiedel, Hoff- und Accis-Buchdrucker.





Wir Friedrich Augustus/
von GOTTES Gnaden, König
in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu
Keußen, in Preußen, Mazowien, Samoquiten, Kyo-
vien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenski-
en, Severien und Zschernikowien u. u. Herzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Hei-
ligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst, Land-
graff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und
Nieder-Lausitz, Burggraff zu Maadeburg, Gefürsteter Graff
zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby,
Herr zum Ravenstein, u. u. Fügen hiermit mán-
niglich zu wissen: Nachdem Wir bey der auff dem Lande
eingeführten General-Accise wahrgenommen, daß Unsere darun-
ter geführte Intention nicht zur Gúlte verstanden, und über die
Handlungen, Manufacturen und Handwercks-Materialien, theils
Orten auch der Verkauf desjenigen, was einem jeden Unserer
Untertanen an Getrände, Vieh, Holz, Vidualien und der-
gleichen, zugewachsen, nicht weniger der Einkauf, der zu ei-
nes jeden Haus- Wirths unentbehrlichen Nothdurfft, so sie
vor sich selbst anzuschaffen, nöthig haben, belegt worden,
dadurch aber viele Confusiones und Beschwerungen entstan-
den; Als wollen Wir hiermit Unsern gnädigsten Willen
und Meynung nochmahls dergestalt zu erkennen geben, daß
in denen Dörffern Unseres Chur-Fürstenthums und Lande,
weiter nichts als die Manufacturen und Handwerker, nebst
denen

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second block of faint, illegible text, appearing as a paragraph.

Third block of faint, illegible text, appearing as a paragraph.

Fourth block of faint, illegible text, appearing as a paragraph.

Fifth block of faint, illegible text, appearing as a paragraph.



denen Waaren, womit Handlung und Höckeren getrieben wird, zur General-Accise gezogen, und weiter niemand ungebührlich beschwehret werde; Damit aber jedermann, so wohl Unsere Accis-Bedienten, als die Unterthanen auff dem Lande, wissen mögen, wie diese Einrichtung ordentlich geschehen, auch was mit der Accise beleget, oder davon befrehet bleiben, und, wie es sonst allenthalben dabey gehalten werden soll; So befehlen Wir hiermit ernstlich,

(1.)

Daß solthane General-Accise in allen Dörffern Unsers Chur-Fürstenthums und Lande, sie mögen gehören, wenn sie wollen, nach vorhergegangener Notification an die Gerichts-Herren, mit derer oder ihrer Bevollmächtigten Zuziehung, dermaßen eingeführet werden muß, daß bloß, wie schon erwehnet, die Handlung, Manufacturen, und unzulässliche Handwerker in Ansatz gebracht, in solchen Dörffern hingegen, so denen Städten über eine Viertel-Weilweges entlegen, vermöge der Landes-Ordnung, zu gemeinen Nutzen, und den Armen zu gute, ein Schmiedt und ein Leinweber, doch der nicht anders, denn den armen Leuten umb ihren Lohn, und grobe Dinge zu ihrer Nothdurfft arbeitet, ohne Accis-Abgabe geduldet, und an solchen Orten, wo deren mehr als einer vorhanden, derjenige, welcher bey jedem Handwercke dieser Freyheit genießten soll, von dem Gerichts-Herrn, oder der Gemeinde, ausgemacht werden möge, und wenn auch gleich weder Handlung, noch Manufacturen, noch Handwerker iesziger Zeit auff einem Dorffe vorhanden, noch an einem oder dem andern Orte weder die Gerichts-Herren, noch ihre Instruirte erscheinen solten: So ist nichts desto weniger, ohne sich daran etwas irren zu lassen, mit Einführung der Accise durchgehends zu verfahren, weil dergleichen noch dahin kommen können, und von Juden, Italianern, Tabulet-Trägern und andern Fremdbden, nicht minder Vieh- und Ross-Händlern, ein und anders, so in Unseren Landen vorher noch nicht veraccisiret, daselbst verkauffet werden kan, wovon die gesetzte Abgabe billig entrichtet werden müste.

(2.)

Darff niemahlen und an keinem Orte auff dem Lande, etwas auff die Haus-Consumption, auch auff dasjenige nicht, so die Einwohner auff den Dörffern an Früchten, Vieh, Vieualien, Holz, oder, wie es nur Nahmen haben mag, von ihrem Zu-

) (2

wach

wachse entweder unter sich selbst, oder auch an Fremdde verkauffen, oder vor sich, und ihre Haushaltung an dergleichen einhandeln, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, geleet werden, sondern es ist dieses alles ohne Abforderung einiger Accise frey zu lassen.

(3.)

Wird in denen Dörffern alles dasjenige, was darinnen zum Handel aufgekauft, oder dahin gebracht, und Höckeren oder Handlung damit vorgenommen wird, wenn in hiesigen Landen die General-Accise noch nicht davon entrichtet, veraccisiret, wenn aber einige Waaren aus Städten oder andern Dörffern, an einen Ort kommen, und, daß solche bereits vergeben, durch richtige Accis-Zettul dargethan werden kan, so sind dieselben auff den Dörffern fernertweit ganz frey zu lassen.

(4.)

Bleiben die Hammer-Wercke, und die auff denenselben fabricirte Waaren, sie haben Rahmen wie sie wollen, an und vor sich selbst, nebst denen unumbgänglich darbey benötigten Handwercks-Leuten und Arbeitern, mit Anlegung der Accise verschonet; dasern aber von jemand mit Eisen, Blech, Zien, oder andern Bergwercks-Materialien, auch sonstigen Handel oder Höckeren, oder Manufakturen und Handwercker getrieben würden, so ist derselbe die schuldige Accise zu erstatten gehalten.

(5.)

Soll denen Berg- und andern armen Leuthen zum besten, aller Getreyde-Mehl- und Brodt-Handel auff dem Lande, jedoch nur in dem ganzen Erz-Gebürgischen Grentze, und außer demselben, an solchen Orthen, wo würckliche Bergwercke gebauet, und Berg-Freyheiten darauff genossen werden, von der Accise frey bleiben.

(6.)

Müssen zur Haltung guter Richtigkeit, in die Dörffer aus den nechsten Städten gestempelte, doch aber nicht gedruckte Accis-Zettul, denen Dorff-Einnehmern, auff Berechnung, ausgegeben werden.

(7.)

Hingegen sind denen bestellten Ausreitern gewöhnliche Stempel anzuvertrauen, damit sie überall und zu aller Zeit sol-

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

Seventh block of faint, illegible text.



solche Waaren, welche sie unveraccisiret antreffen, derer Unter-
schleiffe halber, gebührend versiegeln, und hernach, in die näch-
ste Accis-Einnahme liefern können.

(8.)

Sollen denenjenigen, so die Accise auff dem Lande einfüh-
ren, vor jedes Dorff Ein Thlr. = nebst denen benöthig-
ten Schreibe-Materialien, aus der nächsten Stadt-Cassa, hier-
über aber weder Fuhr-Lohn, noch die geringste Zehrungs-
Kosten passiren.

(9.)

Sind die Land-Accis-Einnehmer, oder andere Personen
in denen Dörffern, die sich zu Einnahme der General-Accise
schicken, sich aber doch zu diesem Officio publico nicht verpflich-
ten lassen wollen, mit Geld-oder, da es nöthig, mit Gefäng-
niß-Estraffe dazu anzuhalten.

(10.)

Haben die Accis-Inspectores, und wem die Accis-Ein-
führung anbefohlen ist, richtige Specificationes dererjenigen
Dörffer, wo die Accise eingeführet, und zu welcher Stadt ie-
des Dorff gezogen ist, anhero einzusenden.

(11.)

Ist aller Wein, Bier und Brandtwein, so bey einer ie-
den Stadt, binnen der Viertel-Meile, durch Verkauf- oder
Auszapfung consumiret wird, nach der Accis-Ordnung des
Nachttheils halber zu vergeben, da hingegen ausser der Viertel-
Meile hiervon nichts, als der Grosso-Handel beym Wein und
Brandtwein veraccisiret werden darf.

(12.)

Von dem Brandtwein-Schrotte binnen der Viertel-
Meile, ist ebenfalls der in der Accis-Ordnung darauff gesetzte
Accis zu fordern und zu erheben.

(13.)

Bleibet der Ein- und Ausgang vom Getreydig auff den
Dörffern gänglich frey, und darf davon kein Accis begehret
werden, wenn nicht damit von Aufkäufern oder anderen
Korn-Händlern gehandelt wird, iedoch ist, wie schon gedacht,
im Erz-Gebürge, und wo sonst Bergwercke getrieben, und
Berg-Freyheiten genossen werden, so wohl der Getreyde- als
Mehl- und Brodt-Handel annoch frey zu lassen.

(3

(14.) Be-

(14.)

Wegen des Bandtschlachtens zum Verkauf, sind die Fleischer aller Orthen zu verpflichten, daß sie ohne angegebene Accise nichts schlachten wollen, da hingegen sie denen Einwohnern der Dörffer, vor ihr Haus alles ohne Accis-Zettel schlachten dürfen, auch wird ihnen zu ihrer Consumption jährlich Ein Ochse und Zwey Schweine accis-frey gelassen.

(15.)

Haben die Bret- und Pappier-Müller, auch Pech- und Kohlen-Brenner, wenn sie ihre Waare nicht in die Städte bringen, nichts zu denen Dorff-Accis-Einnahmen zu bezahlen, diejenigen aber, so Pappier, Breter, Latten, oder andere geschnittene Holz-Waaren, item Pech oder Kohlen auffkauffen und wieder verhandeln, entrichten ihre Abgabe nach der Accis-Ordnung.

(16.)

Wollen Wir ausdrücklich, daß vor dasjenige Salz, welches hier und dar aus Unseren Salz-Cassen abgehohlet, und auff die Dörffer verführet wird, weder von dem Fuhrmanne, noch dem Salz-Schencken, noch auch den Consumenten einiger General-Accis verlangt, wohl aber dergleichen von denjenigen, so das Salz nicht aus Unseren Salz-Cassen zum Verkauf bringen, eingenommen werden soll.

(17.)

Cessiren auff denen Dörffern die sonst in Städten gewöhnliche Nahrungs-Gelder gänglich, und ist kein Handwercksmann, noch sonst jemand, damit anzusehen.

(18.)

Darff weder die Monatliche Vieh- noch auch die Accise von Grund-Stücken auff den Dörffern mit in Ansatz kommen, weniger davon etwas entrichtet werden.

(19.)

Werden die Gast-Wirthhe, ausser der Viertel-Meile, beym Brodte, Fleisch, Geträncke, und Fütterung, was sie vor sich und Bewirthung ihrer Gäste nöthig haben, mit Abgebung der Accise verschonet, und sind nur von Backen und Schlachten dasjenige, denen Beckern und Fleischern gleich, zu veraccisiren schuldig, was sie davon an andere Leute verkauffen.

(20.) Wo:

(20.)

Woserne iemand einige Kauffmanns- Waaren oder Vi-
tualien von einem Dorffe zur Stadt bringen will, so muß den-
noch, wenn er gleich einen Accis- Zettul von dem Dorffe sei-
ner Wohnung vorzeigen kan, ieder Thaler des Verkaufss mit
Drey pf. und wenn keine Zettul verhanden, die völlige
Accise richtig gemachet werden, diejenigen aber, so ihren Zur-
wachs zur Stadt schafften, dürffen keine Accis- oder Passir- Zet-
tul mit sich nehmen, und wird der Accis in dre Stadt völlig ge-
geben.

(21.)

Sollen die Dorff- Accis- Einnehmer ihre Rechnungen
nicht nach denen Capiteln der Accis- Ordnung führen, sondern
bloß, wie bey der Land- Accise, pflichtmäßige Tage- Register
halten. Und

(22.)

Müssen dieselben qvartaliter zur nächsten Stadt, oder wo
sie sonst angewiesen, so wohl die eingekommenen Gelder, wovon
sie jedesmahl vor ieden Thlr. ihre Einnehmer- Gebühren an
Einen gl. 6. pf. zurück zu behalten haben, als auch die von
den Stadt- Einnehmern ihnen ausgestellte gestempelte Zettul,
richtig durch die Numern des Tage- Registers berechnen, und
sich von dem Einnehmer solcher Stadt darüber qvittiren lassen.

(23.)

Damit nun Unsere Intention sowohl die Accis- Bedienten,
als Accisanten genauer verstehen, und sich desto besser darein
finden können, haben Wir folgende besondere General- Accis-
Ordnung auff dem Lande entwerffen, und diesem Unserm Pa-
tente mit inseriren lassen.

Wein.

Vom Eymer frembden Wein / er	
habe Nahmen wie er wolle / so in	
der Viertel- Weile ausgeschenket	
wird /	1. thlr. . . .
Vom Eymer inländischen Weine	
zum Ausschand /	5. gl. . . .
Vom Eymer Most	3. gl. . . .
Vom Eymer fremden Wein / womit	
in- oder ausser der Viertel- Weile	
en gros gehandelt wird /	8. gl. . . .
Vom Eymer inländischen Weine a-	
ber	3. gl. . . .
Vom Eymer Most	2. gl. . . .

Bier.

Von einem Fasse Bier / so in der	
viertel- Weile verschendet wird /	
	1. Thl. . . .
An denen Orten aber / so die Berg-	
Freiheit genieffen / nur vom Fasse	
se	12. gl. . . .

Ësig.

Vom Eymer Wein-Ësig / welcher	
im gangen verhandelt wird	5. gl. . . .
Vom Eymer Bier-Ësig	3. gl. . . .
	Brann-

FK 11 2645

X 2972657

Brandtwein.

Binnen der Viertel-Meile von der
Kanne zum Auschand 6. pf.
En gros in und ausser der Viertel-
Meile vom Eymer ausländischen

Vom Eymer inländischen/ 3. gl. *

Band-Backen.

Vom Scheffel Weizen 7. gl. *

Vom Scheffel Korn/ 5. gl. *

Band-Schlachten.

Vom Ochsen/ 12. gl. *

Von einer Kuh/ 8. gl. *

Vom Schweine/ 3. gl. *

Vom Kalbe/ Hammel/ Schaaff/ Zie-
ge oder Ziegen Vock 1. gl. *

Vom Span- Ferkel/ Lamm oder
Zicklein/ 6. pf. *

Von Victualien und Kaufmannschaften.

Von inländischen Waaren vom
Ehl. ohne Unterscheid/ 6. pf.

Von ausländischen Waaren vom
Ehler 9. pf.

Von Waaren / welche Italiäner /
Tabuler- Träger und Juden ver-
kauffen/ vom Ehl. 1. gr. 6. pf.

Die Groß- Händler/ so im Lande
verfertigte Waaren/ so im Lande
und im ganzen ausser Landes füh-
ren/ geben davon nichts.

Von ausländischen Waaren hinge-
gen/ so in gansen wieder ausser
Landes geführt werden/ vom
Ehl. 3. pf.

Wornach sich Unsere Accis- Commissarii, Inspectores, Stadt-
und Dorff- Einnehmer, auch Unsere sämtliche Unterthanen auf
dem Lande genau zu achten, und jene, die Einnehmer in den
Dörffern, weder ungebührlich zu beschweren, noch diese der schul-
digen Abgabe sich straffbarer Weise zu entziehen haben; Alles
bey Vermeydung Unserer Ungnade und ernstler Straffe. Übri-
gens dürfen Unsere Accis- Inspectores an diejenigen Orte, wo
die Accise bereits eingeführet ist, nicht nochmahls persönlich
hinreisen, und mehrere Unkosten verursachen, sondern Wir be-
fehlen hiermit, daß dieses Unser Patent bloß denen Gerichts-
Obrigkeiten und Dorff- Einnehmern zugeschicket, und das nö-
thige dabey verfügt werden möge; Urkundlich haben Wir
Unser General- Accis- Secret. hierauff drucken lassen. Geben zu
Dresden, den 13. Novemb. Anno 1705.



Adolph Magnus,
Frenherr von Hoym,

Elias Gruhl. S.

Vol 18

na

F. K. 46

12

Vf.
2645

GENERAL- ACCIS-Ordnung

über

Die Handlung / Manufacturen
und Handwerker auff denen
Dörffern,

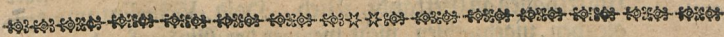
Des

Chur-**Sürstenthums Sachsen**

und

sämtlicher Lande.

Anno 1705.



DRUCKEN,

Mit besonderer Königl. Freyheit,

Druckers Johann Kiedel, Hoff- und Accis-Buchdrucker.

